

**REGLEMENT FONDS FÜR
KRANKHEITSAUSFÄLLE
VOM 29. MÄRZ 2018**



**AUSGABE
29. MÄRZ 2018**

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Fonds	3
II. ZUSTÄNDIGKEITEN	3
Art. 5 Finanzdepartement	3
III. EINLAGEN IN DEN FONDS	3
Art. 6 Grundsatz	3
IV. FONDSBEZÜGE	4
Art. 7 Grundsatz	4
Art. 8 Bezugsberechnung	4
Art. 9 Controlling	4
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 10 Inkrafttreten	4

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- gestützt auf § 41 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1615 des Gemeinderates vom 1. März 2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Bildung eines Fonds für Krankheitsausfälle, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie den Bezug und die Verwendung der Mittel.

Art. 2 Zweck

Fallen Angestellte wegen Krankheit aus, haben sie gemäss Art. 26 der Personalverordnung¹ während 730 Tagen Anspruch auf ihren Lohn. Anstelle einer Krankentaggeldversicherung wird mit einem jährlichen Beitrag ein Fonds für Krankheitsausfälle geäufnet. Gestützt darauf wird die Lohnfortzahlung wegen Krankheit mit Bezügen aus dem Fonds finanziert.

Art. 3 Geltungsbereich

1Dieses Reglement gilt für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde gemäss Art. 2 Abs. 1 Personalreglement².

2Der Gemeinderat kann den Geltungsbereich nach eigenem Ermessen auf weitere Personengruppen gemäss Art. 2 Abs. 2 Personalreglement ausdehnen.

Art. 4 Fonds

1Der Fonds für Krankheitsausfälle wird gemäss Handbuch zum Finanzhaushaltsgesetz unter den Spezialfinanzierungen als Spezialfonds in der Bestandesrechnung als Eigenkapital ausgewiesen.

2Der Fonds für Krankheitsausfälle wird verzinst.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 5 Finanzdepartement

Die administrative Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Finanzdepartement der Gemeinde Horw.

III. EINLAGEN IN DEN FONDS

Art. 6 Grundsatz

1Der Fonds für Krankheitsausfälle wird jährlich durch einen Gemeindebeitrag von bis zu 2 % auf die AHV-pflichtige Lohnsumme des Verwaltungspersonals gespiesen.

2Der Einwohnerrat legt den Gemeindebeitrag jährlich mit dem Budget fest.

¹ Nr. 401

² Nr. 400

IV. FONDSBEZÜGE

Art. 7
Grundsatz

Die Mittel des Fonds sind ausschliesslich zweckbestimmt für die Finanzierung der Lohnfortzahlung bei Krankheit.

Art. 8
Bezugsberechnung

Arbeitsausfälle aufgrund von Krankheit werden ab dem 30. Tag aus dem Fonds finanziert. Allfällige IV-Beiträge werden in Abzug gebracht.

Art. 9
Controlling

Der Bereich Personal führt eine Liste der Bezüge.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Horw, 29. März 2018

Urs Rölli
Einwohnerratspräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

T a b e l l e**Änderungen des Reglements Fonds für Krankheitsausfälle vom 29. März 2018**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	